

Nr. 703

04.03.2021

27. Jahrgang

Nummer			Seite
13/2021	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	3799

## 13/2021 Kreis Gütersloh

### Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die  
Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Versmold-Hesselteich im Kreis Gütersloh ist am 03.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirktes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Die Beschreibung beginnt westlich und zwar am südlichen Ortseingang zu

Oesterweg:

- Lange Str. Richtung Norden bis Wischkamp
- Rechts in den Wischkamp Richtung Osten bis Frankfurter Weg
- Rechts in den Frankfurter Weg Richtung Süden bis Helleweg
- Links in den Helleweg Richtung Nord-Ost übergehend in den Hölmerweg, dann rechts Süd-Ost, dann wieder rechts (Süd-West) und einmal links (Süd-Ost) dem Hölmerweg folgen) bis Halstenbeck
- Links in Halstenbeck Richtung Nord-Ost
- Rechts abbiegen auf Feldweg Richtung Nord-Ost später Süd-Ost bis Kämpenstr.
- Kämpenstr. Richtung Süd-Ost bis Hesselteicher Str.
- Links auf Hesselteicher Str. Richtung Nord-Ost bis Im Recke
- Rechts auf Im Recke Richtung Süd-Ost bis Illenbruch
- Rechts in Illenbruch Richtung Süd-West bis zum Feldweg zur Casumer Str.
- Links auf Feldweg zur Casumer Str. Richtung Süd-Ost bis Casumer Str.
- Rechts auf Casumer Str. Richtung Süd-West bis Hörster Str.

Seite 3799

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

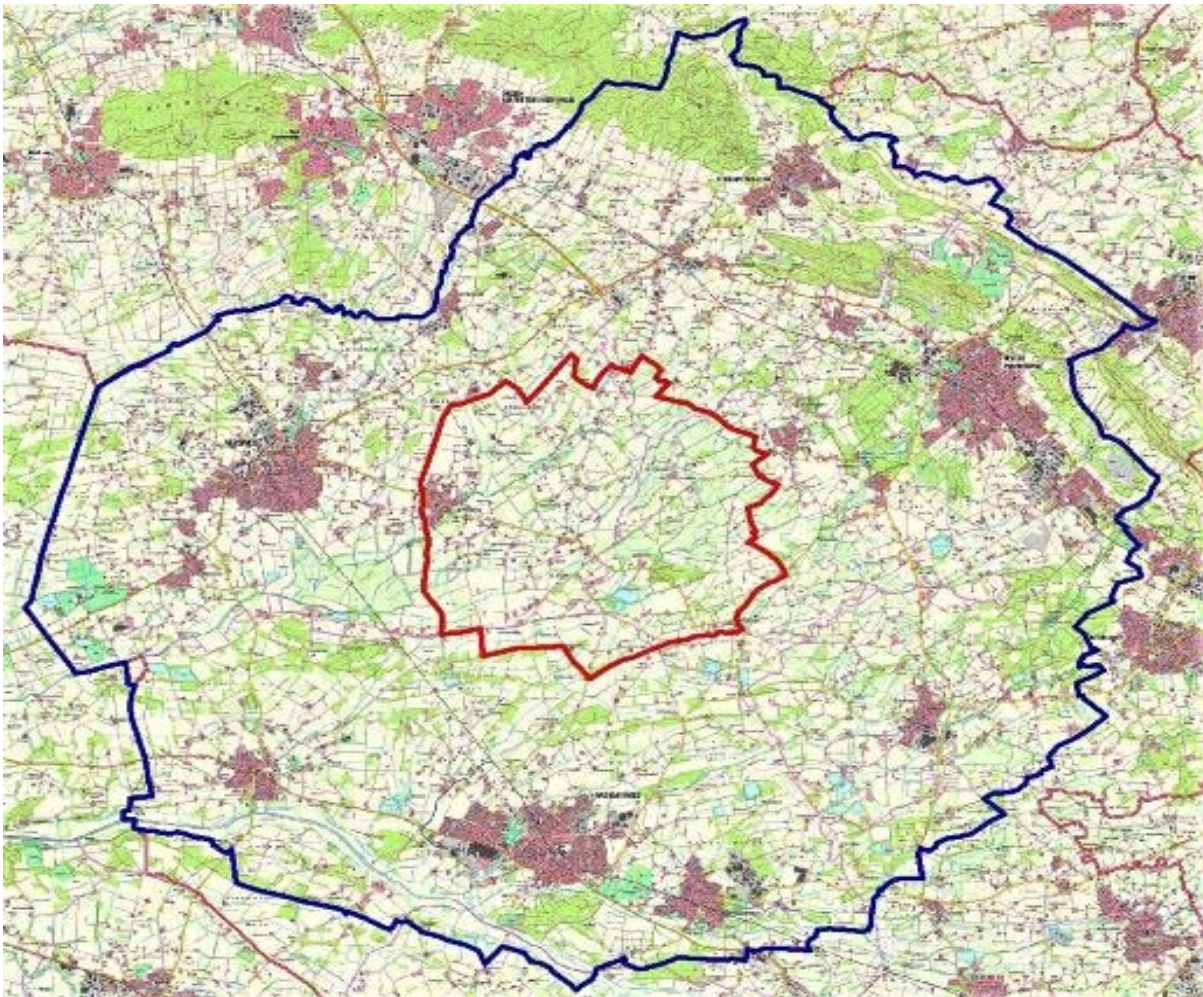
- Links auf Hörster Str. Richtung Süd-Ost
  - Hörster Str. wird zu Zum Niederdorf Richtung Süd-Ost bis Vermolder Str.
  - Rechts auf Vermolder Str. Richtung Süd-West bis Voßheide
  - Links in Voßheide Richtung Süd bis Kuhlenweg
  - Links in Kuhlenweg Richtung Süd-Ost bis Jägerstr.
  - Rechts in Jägerstr. Richtung Süd-West im Verlauf der Jägerstr. links halten Richtung Süden bis Suttheide
  - Rechts auf Suttheide Richtung Süd-West bis Kölkenweg
  - Links auf Kölkenweg Richtung Süd-Ost bis Kölkebecker Str.
  - Rechts auf Kölkebecker Str. Richtung Süd-West bis Kölkebeck
  - In Kölkebeck wird der Mühlenbach Richtung Westen zur Grenze
  - Aus dem Mühlenbach wird der Rhedaer Bach
  - Rhedaer Bach Richtung Westen bis Hesselteicher Str.
  - Rechts Hesselteicher Str. Richtung Norden bis In den Lodden
  - Links in In den Lodden Richtung Nord-West bis Greffener Landweg
  - Links auf Greffener Landweg Richtung West bis Schäferweg
  - Rechts auf Schäferweg Richtung Norden bis Vorbruchstr.
  - Links auf Vorbruchstr. Richtung West bis Lange Str.
  - Rechts in Lange Str. Richtung Nord bis südlichem Ortseingang von Oesterweg
2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Beschreibung beginnt im Nord-Westen:

- Anfangspunkt: Aufeinandertreffen der Kreisgrenzen von Gütersloh, Warendorf und Osnabrück (Nähe Knetterhausen)
- Dem Verlauf der Kreisgrenze Gütersloh / Osnabrück in nord-östlicher Richtung folgen
- Dem Verlauf weiter folgen bis Nähe Borgholzhausen / Winkelshütten
- Borgholzhausener Str. in süd-westlicher Richtung folgen
- Föhrenbach überqueren
- Weiter auf Meller Str. in süd-östlicher Richtung
- Rechts auf Meller Str. in südlicher Richtung folgen bis Brincker Weg
- Links weiter auf Brincker Weg in süd-östlicher Richtung
- links Brincker Weg weiter in nord-östlicher Richtung folgen
- Brincker Weg weiter in östlicher Richtung folgen
- Rechts in südlicher Richtung auf Dorfstr.
- Dorfstr. folgen bis Abbiegung Barnhauser Str.
- Links auf Barnhauser Str.
- Barnhauser Str. in süd-östlicher Richtung folgen
- Barnhauser Str. in nord-östlicher, später östlicher Richtung weiter folgen
- Rechts abbiegen auf Dieckbrede
- Dieckbrede in östlicher Richtung folgen bis zum Holzbach
- Holzbach in süd-östlicher Richtung folgen bis kurz vor Holzbach-See
- Weiter über Feldweg in süd-westlicher, später süd-östlicher Richtung bis zur Borgholzhausener Str.
- Links auf Borgholzhausener Str. Richtung Südosten
- Borgholzhausener Str. folgen bis Werther / Haller Str.
- Rechts auf Haller Str. in süd-westlicher Richtung
- Haller Str. in westlicher Richtung folgen bis Osningstr.
- Links auf Osningstr. in süd-westlicher Richtung

- Osningstr. wird zu Grüner Weg, Grüner Weg folgen bis Hengeberg
- Links auf Hengeberg Richtung Süden
- Hengeberg folgen bis Ascheloher Weg
- Links auf Ascheloher Weg Richtung Südosten
- Ascheloher Weg folgen bis Haller Str.
- Links auf Haller Str. in süd-östlicher Richtung
- Haller Str. folgen bis In der Howe
- Rechts auf In der Howe in süd-westlicher Richtung
- Links auf Amshausener Str. in süd-östlicher Richtung
- Rechts auf Roggenkamp in süd-westlicher Richtung
- Roggenkamp bis zum Ende folgen
- Links auf Feldweg Richtung Butterweg in süd-östlicher Richtung
- Butterweg rechts in südlicher Richtung folgen
- Butterweg links rechts in süd-westlicher Richtung folgen
- Links weiter auf Butterweg und in der Verlängerung bis Hilterweg
- Links auf Hilterweg in süd-östlicher Richtung bis Upheider Weg
- Rechts auf Upheider Weg in süd-westlicher Richtung folgen
- Patthorster Str. überqueren und in Verlängerung Upheider Weg weiter in süd- westlicher Richtung bis Patthorster Str.
- Patthorster Str. und deren Verlängerung in süd-westlicher Richtung folgen
- Links auf Im Busche, in süd-westlicher Richtung folgen bis zum Erreichen der Ortschaft
- Rechts Im Busche in süd-westlicher Richtung folgen bis Landbach
- Landbach in südlicher Richtung, dann in Abrooksbach in süd-östlicher Richtung bis Friedhofstr. folgen
- Rechts auf Friedhofstr. und deren Verlängerung in süd-westlicher Richtung
- Links auf Feldweg Richtung Brockhagener Str. in südlicher Richtung
- Links auf Brockhagener Str. in östlicher Richtung
- Nach etwa 100m rechts weiter auf Brockhagener Str. in südlicher, später süd- östlicher Richtung
- Rechts auf Ströher Str. in süd-westlicher Richtung
- Bachlauf überqueren und Ströher Str. in südlicher Richtung folgen bis Mönchsweg
- Rechts auf Mönchsweg in westlicher Richtung
- Nach etwa 250m links auf Mönchsweg in südlicher Richtung
- Rechts weiter auf Mönkeweg und in süd-westlicher Richtung bis zur Haller Str. folgen
- Links auf Haller Str. in süd-östlicher Richtung
- Rechts auf Jagdweg in süd-westlicher Richtung
- Bachlauf in Verlängerung zum Jagdweg folgen bis Haarheideweg
- Rechts auf Haarheideweg in nord-westlicher Richtung bis Brockhagener Str.
- Links auf Brockhagener Str. und in südlicher Richtung folgen bis Am Osternkamp
- Rechts auf Am Osternkamp im westlicher Richtung bis Münsterlandstr.
- Rechts auf Münsterlandstr. in westlicher Richtung
- Links auf Bachlohde in südlicher Richtung
- Bachlohde in Verlängerung folgen bis Lutter / Lutterstrang
- Lutter / Lutterstrang in westlicher Richtung folgen
- Weiter auf Lutterstrang in süd-westlicher Richtung
- Weiter auf Oester in südlicher Richtung
- Rechts abbiegen auf Oester in westlicher Richtung
- Oester folgen bis B513
- Rechts auf B513 in westlicher Richtung und bis Südfeld folgen
- Links auf Südfeld in südlicher Richtung
- Nach etwa 250m rechts auf Südfeld in westlicher Richtung
- Südfeld in Verlängerung folgen bis Heckerheide
- Heckerheide in westlicher, später nördlicher Richtung folgen bis Marienfelder Str. L806
- Links auf Marienfelder Str. L806 in süd-westlicher Richtung bis Quenhorner Str.

- Rechts auf Quenhorner Str. in nord-westlicher Richtung bis Harsewinkeler Str.
- Links auf Harsewinkeler Str. in süd-westlicher Richtung
- Rechts auf Emstal in nord-westlicher Richtung, an Abzweigung links in westlicher Richtung Emstal weiter folgen bis Sprockenbrinkstr.
- Sprockenbrinkstr. in nord-westlicher Richtung folgen
- Links auf Kortenhegge; in nord-westlicher Richtung folgen bis Heerdamm
- Links auf Heerdamm in süd-westlicher Richtung
- Rechts auf Körkesweg in nord-westlicher Richtung bis Beelener Str.
- Rechts auf Beelener Str. in nördlicher Richtung
- Links auf Beelener Str. in süd-westlicher Richtung
- Nach etwa 150m erneut rechts auf Beelener Str. in nord-westlicher Richtung und in Verlängerung weiter bis Südlicher Talgraben
- Südlicher Talgraben bis Kreisgrenze GT / Warendorf (Nähe Greffen)
- Kreisgrenze in nördlicher Richtung zum Anfangspunkt folgen



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (05.03.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

## **Begründung:**

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

## **Ihre Rechte:**

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden  
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## **Bitte beachten Sie**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## **Ergänzende Hinweise**

### zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig  
Kreisveterinärdirektor

## **Hinweise:**

### **1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes**

- 1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
- 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
- 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
  - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
- 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
- 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,

- 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes
- 2.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
  - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
    - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
    - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.